

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

D

Messtischblatt

4407/4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die Untersuchungen von WELUGA (2020) liegt ein Nachweis der Mückenfledermaus für den Erweiterungsbereich des Untersuchungsgebietes im Osten vor. Sie konnte nur einmalig im Rahmen der Horchboxuntersuchung nachgewiesen werden. Zwischenseitliche Besiedlung von Gehölzen, Gebäuden und Querungsbauwerken im Eingriffsbereich nicht auszuschließen (neu entstandenen Kleinstrukturen - Tagesversteck); Zerstörungen dieser Ruhestätten und damit einhergehende Individuenverluste von Einzeltieren möglich.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Aktualisierung der Höhlenbaumerfassung sowie der Kontrolle der Bauwerke und Gebäude mit Funktionsbewertung durch UBB im Vorfeld. Vor dem Abbruch ist eine Kontrolle aller festgestellten relevanten Strukturen auf Fledermausbesatz erforderlich. Alle geeigneten Strukturen ohne Besatz durch Tiere sind zu verschließen oder zu entwerten, damit bis zum Abbruch keine Neubesiedlung stattfinden kann. Werden Tiere festgestellt oder können aufgrund der Einsehbarkeit nicht sicher ausgeschlossen werden, so ist ein Ausflug der Tiere abzuwarten und anschließend die Struktur zu verschließen (ggf. Reusenkonstruktion). Die Aktivitätszeiten der Fledermäuse sind zu berücksichtigen (vgl. Kap. 8.1 und 8.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Nach BMVBS (2011) handelt es sich bei solchen Einzel- oder Paarungsquartieren um Quartiere von allgemeiner Bedeutung. Spalten, abstehende Rinde und Stammrisse, Spalten unter Dachpfannen, hinter Verblendungen etc. werden als Quartier genutzt. Da solche Strukturen häufig sind und im Falle der Gehölze immer wieder schnell neue entstehen, ist prinzipiell kein Mangel ableitbar, so dass bei einer Inanspruchnahme solcher Strukturen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen mit Risikomanagement (UBB) treten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

☐ ja

☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

☐ ja

☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja

☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

☐ ja

☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein